Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 13 (1844)

Heft: 1

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XII.

Miszellen.

Defret,

Rasse für Viehschaden abzureichende Unterstützung.

Der Große Rath des Kantons Thurgau, in Betracht, daß der Bestand der Viehsanitätsschein-Kasse eine stärkere Unterstützungsleistung an die durch Viehverluste beschädigten Vieheigenthümer als in dem bisher angenommenen Maße zuläßt, und daher in dieser, sowie noch in anderer Beziehung eine Nevision des Dekerets vom 17. Juni 1833 erforderlich wird, —

verordnet:

- 1) Der Erlöß aus den verkauften Viehsanitätsscheinen, so wie der Zinsertrag der bestehenden Sanitätsschein=Rasse bleibt, mit Vorbehalt der gesetzlich für Verbesserung der Viehzucht angeordneten Verwendungen, fernerhin zur Unterstützung der durch seuchenartige Viehkrankheiten beschädigten Vieheigenthümer bestimmt.
- 2) Den Betrag dieser Unterstützung setzt für die einzelnen Fälle der Sanitätsrath mit Beachtung nachfolgen= der Bestimmungen fest.
- 3) Wenn solcher Krankheiten wegen Rindvieh abgesschlachtet werden muß, oder wenn dieses bei gesundem Vieh zur Unterdrückung der weitern Verbreitung derselben geschieht, so wird in der Regel die Entschädigung mit Vierfünstheilen des ausgemittelten Schadens geleistet.

Betrifft der Schaden dürftige Vieheigenthümer, so kann solcher im Sanzen vergütet werden.

- 4) In Fällen, wo Hornvieh durch amtliche Veransstaltung mit Vorwissen und Genehmigung des betreffensten Phisikats, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten abgeschlachtet werden muß, selbst wenn das Ursächliche nicht in einer ansteckenden Natur der Krankheit beruht, kann die in S. 3. ausgesetzte Entschädigung angesproschen werden.
- 5) Dem Ermessen des Sanitätsraths ist anheimgesstellt, ebenfalls Unterstützungen, und zwar im Betrag von ½ bis ½ des eingetretenen Schadens, da zu bewilligen, wo entweder der Viehstand einzelner oder mehsrerer Eigenthümer von besondern Unglücksfällen betroffen worden ist, oder dürftige Viehbesitzer unverschuldet mehr als ein Stück im gleichen Jahr an irgend einer Kranksheit eingebüßt haben.
- 6) Daneben wird der Sanitätsrath darauf Bedacht nehmen, die Viehassekuranz=Vereine in den Gemeinden bei Gelegenheit durch angemessene Beiträge zu befördern.
- 7) In allen Fällen, wo Unterstützung nachgesucht wird, muß nachgewiesen werden, daß beim Ausbruch und Verlauf der Krankheit die vorgeschriebenen polizei= lichen Verfügungen beobachtet worden seien.
- 8) Jeder Ansprache auf Entschädigung durch die Sanitätsschein=Rasse sind verlustig:
 - a. diesenigen Viehbesitzer, welche im Ausland oder in einem andern Kanton Vieh angekauft haben, das noch während der gesetzlichen Währschafts= zeit erkrankt, oder als krank abgeschlachtet worden

- ist; ferner, die überhaupt solches Vieh gehalten haben, welches nicht über die ganze Dauer der Währschaftszeit im Kanton gestanden ist;
- b. diesenigen, welche die in ihrem Stall ausgebrodene Krankheit verheimlicht, oder die den Schaden durch Einkauf von ungefundem oder aus verdächtigen Orten herkommendem Vieh selbst veranlaßt haben; endlich
- c. diesenigen, welche überhaupt gegen die bestehen= den Polizeivorschriften Vieh in ihren Stall ein= gekauft, einen unbefugten Thierarzt gebraucht, oder den polizeilichen Anordnungen nicht unge= säumte Folge geleistet haben.

Wenn aber in diesen bezeichneten Fällen gesundes Vieh aus Vorsicht abgeschlachtet worden ist, so sind die Eigensthümer desselben für den daraus entstandenen Schaden nach Vorschrift des gegenwärtigen Dekrets zu entschädigen.

- 9) Zur Begründung jedes Entschädigungsgesuches muß dem Sanitätsrath eingegeben werden:
 - a. eine amtliche Schatzung des Werthes des in dem betreffenden Stall befindlichen kranken und gesuns den Viehs, welche Schatzung von dem Ortsvorssteher, einem Viehkenner und einem Thierarzt vorgenommen wird, im Fall nicht schon in der Gemeinde vermöge ihrer allfällig bestehenden Viehsasseinrichtung besondere Schätzer aufgestellt sind, denen dann diese Schatzung überlassen bleibt;
 - b. ein thierärztlicher Befundschein, in welchem die Natur und der Umfang der Krankheit genau bezeichnet ist;

c. ein Bericht, welcher die Angabe des Alters, Geschlechts und der Körperbeschaffenheit des Thiers, ferner ob es selbst erzogen oder eingekauft, im lettern Falle wann, von wem, woher und um welchen Preis, — bei den Kühen, ob sie tragend seien, oder nicht, enthalten soll.

Nachdem Schatzung und Bericht von dem Ortsvorssteher, den beigezogenen Experten oder Schätzern und dem Eigenthümer des Viehs unterzeichnet worden sind, hat dieselben nebst dem Befundschein der Gemeindrath an den Bezirksarzt und dieser an den Sanitätsrath einzubegleisten, mit dem Bemerken, in welch' ökonomischen Verhältnissen und in welchem Ruf der Beschädigte stehe, so wie ob derselbe schon eine Vergütung von einem Ussekuranzsverein außer der Gemeinde empfangen habe.

- 10) Wenn der Sanitätsrath finden sollte, es sei die Schatzung des abgeschlachteten Viehs nach Berechnung des Erlöses aus Haut, Fleisch und Unschlitt zu hoch,— oder, wenn es sich ergibt, daß die Benutzung dieser Theile nicht gehörig stattgefunden hat, so ist derselbe ermächtigt, die Schatzung verhältnismäßig zu moderiren, und darnach die Entschädigung zu bestimmen.
- 11) In den Fällen von SS. 8. und 10. kann über die Entscheidungen des Sanitätsrath innerhalb 4 Wochen vom Tage ihrer Eröffnung an ab Seite des beschädigten Vieheigenthümers Rekurs an den Kleinen Kath ergriffen werden.
- 12) An Pferdebesitzer wird für den Verlust von Pfer= den nur ausnahmsweise und vorzüglich dann Unterstützung aus der Sanitätsscheinkasse verabreicht, wenn durch die

Wegschaffung dieser Thiere gesundheits=polizeiliche Zwecke erreicht werden. In welchem Maße und unter welchen nähern Bedingungen dieß geschehen soll, wird der Sanistätsrath durch ein der Bestätigung des Kleinen Raths unterliegendes Reglement festsetzen.

13) Gegenwärtiges Dekret, durch welches dasjenige vom 17. Juni 1833 aufgehoben wird, ist dem Kleinen Rathe zu Handen des Sanitätsrathes zur Vollziehung zu übergeben.

Wegeben Beinfelden, ben 19. Juni 1843.

Der Präsident des Großen Raths, (L. S.) Streng.

Der Staatsschreiber, Sekretär des Großen Raths, Müller.

Der Kleine Rath des Kantons Thurgau beschließt:

daß gegenwärtiges Defret in Vollziehung gesetzt, und zur Bekanntmachung in das Kantonsblatt aufgenommen werden soll.

Frauenfeld, den 28. Juni 1843.

Der Präsident des Kleinen Raths, (L. S.) Müller.

> Der Staatsschreiber, Müller.